Grundlagen und Tragweite des Instruments "Mikrozensus"¹

Säule der amtlichen Statistik

Das Gesamtsystem der amtlichen Statistik in der Bundesrepublik Deutschland besteht aus einem Gefüge von aufeinander abgestimmten Erhebungen mit kurz-, mittel- und langfristiger Periodizität. In diesem Informationssystem hat der Mikrozensus seit 1957 eine zentrale Bedeutung. Er erfüllt die Aufgabe, Daten der jeweils letzten Volkszählung jährlich zu aktualisieren und zusätzlich sachlich tiefer gegliederte Informationen über die Bevölkerungsstruktur, den Arbeitsmarkt sowie über die wirtschaftliche und soziale Lage der Familien und Haushalte zu liefern - auch dient er für zahlreiche Erhebungen der empirischen Sozialforschung als Hochrechnungs-, Adjustierungs- und Kontrollinstrument. Mit den Ergebnissen dieser Ein-Prozent-Stichprobe läßt sich die Entwicklung von demographischen und sozialökonomischen Strukturen von Familien und Haushalten, der Erwerbsbeteiligung und der Wohnsituation der Bevölkerung in hervorragender Weise beobachten. Durch die vielfältigen Auswertungsmöglichkeiten ist der Mikrozensus für zahlreiche Handlungsfelder in Politik, Verwaltung, Wissenschaft und Wirtschaft zu einer wichtigen Datenquelle geworden. Zusammen mit dem Mikrozensus wird jeweils die Arbeitskräftestichprobe der Europäischen Gemeinschaft durchgeführt, wobei einige Merkmale hinsichtlich der Fragen zur Erwerbstätigkeit deckungsgleich sind.

Bisher wurden Mikrozensusergebnisse auf Bundes- und Länderebene – in Baden-Württemberg auch Eckzahlen für Regionen – dargestellt. Nach dem neuen Auswahlplan des Mikrozensus sollen die Möglichkeiten der Ergebnisdarstellung in regionaler Hinsicht verbessert werden. Dabei werden stets für die entsprechenden Beobachtungsfelder die Ergebnisse von der Person ausgehend auch im Familienund Haushaltszusammenhang aufgezeigt.

Geschichte des Mikrozensus und gesetzliche Grundlagen

Die Einführung des Mikrozensus in der Bundesrepublik Deutschland erfolgte im Jahr 1957 und ging unter anderem auf Vorbilder in anderen Ländern sowie auf internationale Empfehlungen zurück. Den Ausgangspunkt bildeten bereits in den dreißiger Jahren in den USA durchgeführte Stichprobenerhebungen zur Erfassung des Arbeitskräfteeinsatzes.

Der deutsche Mikrozensus war von Anfang an mehr als eine bloße Arbeitskräftestichprobe. Mit ihm wurden als "Repräsentativstatistik der Bevölkerung und des Erwerbslebens" bereits wesentliche Merkmale einer sozioökonomischen Grundstruktur und einer laufenden Beobachtung

¹ Inhalte dieses Beitrags werden parallel in der Zeitschrift: Chiffres pour L'Alsace, Institut National de la Statistique et des Etudes Economiques, Strasbourg (INSEE) veröffentlicht.

des Arbeitskräftepotentials erhoben. Das erste, von 1957 bis 1960 gültige Mikrozensusgesetz² enthielt einen relativ abstrakt geregelten Merkmalskatalog, zudem Regelungen über Geltungsdauer, Auskunftspflicht, Erhebungsweise, über den Schutz der Privatsphäre und die Auswahlsätze (einmal jährlich 1% und dreimal jährlich 0,1%).

Das zweite, ab 1960 gültige Gesetz fügte als Verlängerungsgesetz weitere Merkmale (Urlaubs- und Erholungsreisen, Einkommenslage, Kinderbetreuung) hinzu. Beim Mikrozensusgesetz ab 1962, das bis 1968 befristet war und dann bis 1974 verlängert wurde³, war ein Grundprogramm mit noch allgemeinerer Merkmalsbeschreibung als im Gesetz von 1957 geregelt. Zusätzlich wurde ein bei Bedarf durch Rechtsverordnung erweiterbares flexibles Zusatzprogramm vorgesehen. Auswahlsatz und Periodizität wurden beibehalten.

Die positiven Erfahrungen mit diesen Zusatzerhebungen waren ausschlaggebend für den weiteren Ausbau der Inhalte in der Rechtsgrundlage des Mikrozensus ab 1975. 4 In den im Gesetz nach wie vor nur global benannten demographischen und erwerbswirtschaftlichen Erhebungsmerkmalen trat in der dritten Entwicklungsphase des Mikrozensus eine Reihe weiterer Merkmale hinzu, deren Erhebung teils mit geringerer Periodizität (nur alle zwei oder nur alle vier Jahre), teils mit geringerem Auswahlsatz (0,25% oder 0,1%) vorgeschrieben wurde. Die nur wenig genutzten unterjährigen Erhebungen wurden nicht mehr aufgenommen. Auf diese Weise gelang es, ohne wesentliche Mehrbelastung die Informationsbreite deutlich zu erweitern. Die vierte, noch im Gange befindliche Entwicklungsphase des Mikrozensus begann 1985, nachdem ein 1983 bereits beschlossenes Gesetz als unmittelbare Folge der Aussetzung der Volkszählung 1983 durch das Bundesverfassungsgericht nicht zur Anwendung gekommen war. Die wichtigsten Neuerungen des Mikrozensusgesetzes 1985-1990⁵ waren

die Unterscheidung von Erhebungs- und Hilfsmerkmalen, neue Trennungs- und Löschungsvorschriften, Freistellung eines Teils der Erhebungsmerkmale von der Auskunftspflicht,detaillierte Festlegungen der Erhebungsmerkmale im Gesetz bzw. einer hierzu erlassenen Rechtsverordnung und die Anordnung von Testerhebungen mit freiwilliger Auskunftserteilung.

² Gesetz über die Durchführung einer Repräsentativstatistik der Bevölkerung und des Erwerbslebens (Mikrozensus) vom 16. 3. 1957, BGBI., I S. 213.

³ Gesetz über die Durchführung einer Repräsentativstatistik der Bevölkerung und des Erwerbslebens (Mikrozensus) vom 21. 12. 1962, BGBI. I S. 767.

⁴ Gesetz über die Durchführung einer Repräsentativstatistik der Bevölkerung und des Erwerbslebens (Mikrozensus) vom 15. 7. 1975, BGBI. I S. 1909.

⁵ Gesetz zur Durchführung einer Repräsentativstatistik über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt (Mikrozensus-Gesetz) vom 10. 6. 1985, BGBI. I S. 955.

Inhaltlich wurden das Erhebungsprogramm sowie die abgestuften Periodizitäten und Auswahlsätze im wesentlichen beibehalten.⁶

Im Erhebungsjahr 1990 kam beim Mikrozensus ein neuer Auswahlplan zur Anwendung, der auf der Grundlage der Volkszählung 1987 erstellt wurde. Nach dem Prinzip der Flächenauswahl, das sich im Hinblick auf Organisation und Durchführung der Befragung, unter anderem wegen der zusammenhängenden Befragungsadressen, bewährt hatte, wurden die Auswahleinheiten neu strukturiert. Um dabei den sogenannten Klumpeneffekt⁷ möglichst klein zu halten, war die Größe der Auswahleinheiten wesentlich zu reduzieren. Zwar ergab sich hieraus im Vergleich zum früheren Auswahlplan ein sehr aufwendiges Verfahren. Dieses ermöglicht aber eine regional tiefergehende bzw. genauere Ergebnisdarstellung.⁸

Der Nutzungsumfang des Mikrozensus

Die Bedeutung des Instruments Mikrozensus ergibt sich aus seinem Anwendungs- und Nutzungsspektrum. Dieses ist aufgrund der Methodik und der inhaltlichen Ausgestaltung dieser Statistik außerordentlich vielfältig. Unmittelbare Nutzungen von Mikrozensusergebnissen erfolgen dabei einmal durch Verwendung der Informationen aus dem Standardveröffentlichungsprogramm des Statistischen Bundesamtes und der Statistischen Landesämter. Hierzu gehören beim Statistischen Landesamt Baden-Württemberg unter anderem die regelmäßig erscheinenden Statistischen Berichte, in denen sich die Themenvielfalt des Mikrozensus widerspiegelt, sowie Sonderanalysen in der Monatszeitschrift "Baden-Württemberg in Wort und Zahl". Über Standardauswertungen hinaus werden jährlich Hunderte von Anfragen nach Daten aus dem Mikrozensus beantwortet und je nach Bedarf Sonderauswertungen zu speziellen Themen mit meist tiefer gehender analytischer Bearbeitung bestimmter Fragen, die zum Beispiel von Forschungsinstituten oder Ministerien bei anstehenden Sonderprojekten bzw. Gesetzgebungsmaßnahmen in Auftrag gegeben werden, erstellt.5

Neben dieser unmittelbaren Informationsbereitstellung aus dem Mikrozensus gehen Daten dieser Statistik regelmäßig auch in Forschungsarbeiten, Untersuchungen und Expertisen als Input ein, wobei die Ergebnisse der daraus entstehenden analytischen Bearbeitungen oder Modellrechnungen oft nicht mehr direkt mit dem Mikrozensus in Verbindung gebracht werden. Diese mittelbaren Nutzun-

gen sind von außen oft nur schwer erkennbar, obwohl die gewonnenen Einsichten ohne den Mikrozensus nicht möglich gewesen wären.

Konkrete Anwendungsbeispiele sind unter anderem die Verwendung von Mikrozensusergebnissen in Regierungsberichten wie etwa im jährlichen Rentenanpassungsbericht, in den Familien- und Jugendberichten, die Verwendung durch den Sachverständigenrat bei der Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung oder die Verwendung durch die Bundesanstalt für Arbeit bei ihrer Aufgabe der laufenden Arbeitsmarkt- und Berufsforschung sowie der Ermittlung der amtlichen Arbeitslosenquoten. Auch auf den Gebieten der Wohnungs-, Arbeitsmarkt-, Familien-, Steuer- und Sozialpolitik sind zur Erkennung eines staatlichen Handlungsbedarfs bzw. der Erfolgskontrolle entsprechender Maßnahmen Daten über Familien und Haushalte unverzichtbar.¹⁰

Künftige Entwicklungen und Gründe für Restriktionen

In gleichem Maße wie unsere Gesellschaft vielschichtiger und komplexer wird, steigt der Informationsbedarf nach bevölkerungsbezogenen Daten. Zur Erkennung politischen Handlungsbedarfs ist eine entsprechende Datengrundlage notwendig – denn nur bei Vorlage ausreichender Informationen lassen sich Entscheidungen rational begründen. Der Mikrozensus leistet einen bedeutenden Beitrag zur Bereitstellung wesentlicher sozioökonomischer Daten zu Familien und Haushalten sowie zum Arbeitsmarkt.

Seit dem Jahr 1990 wird der Mikrozensus auf der Grundlage eines neuen Auswahlplanes durchgeführt. Mit dem Material der Volkszählung 1987 wurde die Stichprobe auf eine aktuelle Basis umgestellt und neu justiert. Hierbei soll durch eine Verkleinerung der Auswahleinheiten, die zahlenmäßig eine Vervierfachung der Zahl der Befragungsbezirke nach sich zieht, deren stärkere Streuung in die Fläche und eine genauere Aktualisierung eine Verbesserung der Zuverlässigkeit und ein regional tiefergegliederter Nachweis von Ergebnissen möglich werden. Dadurch wird allerdings der Organisations- und Verwaltungsaufwand in den Landesämtern beträchtlich erhöht und die Feldarbeit der Interviewer wesentlich erschwert. Ob das Potential des neuen Auswahlplanes hinsichtlich Genaufgkeitsverbesserung und Regionalisierung genutzt werden kann, wird unter anderem davon abhängen, ob die hierzu notwendige Ressourcenausweitung ermöglicht wird.

Die Bereitschaft der Bevölkerung zur Teilnahme am Mikrozensus ging in den letzten 10 Jahren merklich zurück. Die bis 1990 noch beim Mikrozensus in Baden-Württemberg erreichten Beteiligungsquoten von ca. 99% sind trotz Auskunftspflicht nur durch ein mit großem Aufwand betriebenes Nachbefragungsverfahren erreichbar (Telefoninterviews, schriftliche Mahnungen, förmliche Verpflichtungsund Zwangsgeldverfahren, Bußgeldverfahren ¹¹). Testerhe-

⁶ Mit Gesetz vom 17. 12. 1990, BGBI., I S. 2837 wurde das Mikrozensus-Gesetz 1985, dessen Geltungsdauer bis 1990 befristet war, bis einschließlich 1995 verlängert. Mit diesem Verlängerungsgesetz wurden aber auch sozialwissenschaftlich wichtige Erhebungsmerkmale gestrichen (zum Beispiel Fragen zur Wohnsituation) bzw. in die Freiwilligkeit überführt (zum Beispiel Fragen zur Ausbildung, Fragen an Ausländer).

⁷ Der "Klumpeneffekt" führt zu einer Vergrößerung des Stichprobenfehlers, weil aus erhebungstechnischen Gründen nicht die kleinstmöglichen Auswahleinheiten, also Wohnungen, Haushalte und Personen selbst, sondern Zählflächen ausgewählt werden, vgl. hierzu: Krug, Walter; Nourney, Martin: Wirtschafts- und Sozialstatistik, 2. Auflage, München 1987, S 77 ff.

⁸ vgg. hierzu: Frank, Eberhard; Kafurke, Andrea: Die Mikrozensusstichprobe ab 1990 auf neuer Auswahlgrundlage, in Baden-Württemberg in Wort und Zahl. Heft 4/1990.

⁹ Bei einer Umfrage bezeichneten sich von 126 Institutionen (Behörden, Verwaltungen, Forschungsinstitute) 78 als Nutzer von Mikrozensusdaten.

¹⁰ Eine Umfrage zum Datenbedarf bei den Bundesministerien zeigt, daß die dabei gemeldeten Anforderungen deutlich über das Datenangebot des gegenwärtigen Mikrozensus hinausgehen.

¹¹ Die Ahndung der Auskunftspflichtverletzung als Ordnungswidrigkeit fällt zukünftig weg. Der durch das Verlängerungsgesetz vom 17. 12. 1990 eingefügte § 16a regelt, daß § 23 u. 24 des Bundesstatistikgesetzes nicht mehr anzuwenden sind.

bungen mit freiwilliger Auskunftserteilung haben gezeigt, daß bei Freiwilligkeit auch unter Einsatz moderner Befragungsverfahren kaum über 65% Beteiligung zu erreichen sind. Diese Beteiligungsquote reicht für zuverlässige Ergebnisse nicht aus – dementsprechend empfahl der für Anlage und Auswertung der freiwilligen Testerhebungen gemäß § 13 Mikrozensusgesetz eingesetzte Wissenschaftliche Beirat, die Auskunftspflicht bei dieser Statistik im wesentlichen beizubehalten.¹²

Im Gesetzgebungsverfahren für ein Mikrozensusgesetz ab 1990 haben einzelne Stimmen aus dem politischen Raum die Freiwilligkeit für wesentliche Fragenbestände gefordert. Gleichzeitig wurden teilweise massive Streichungsabsichten befürwortet.¹³ Dies ist um so unverständlicher, als die Nutzungsanalyse des Mikrozensus gerade im politi-

schen Bereich ein sehr breites Anwendungsspektrum aufzeigt. Sollten die aus dem Mikrozensus gewonnenen Informationen, die als unverzichtbar für eine am Sozialstaatsprinzip orientierte Politik gelten, in Bund und Ländern in der geforderten Qualität verfügbar bleiben, hätte, resultierend aus den Erfahrungen der freiwilligen Mikrozensus-Testerhebung, konsequenterweise die Auskunftspflicht im bisherigen Umfang beibehalten werden müssen. Eine entsprechende Empfehlung hatte auch der Statistische, Beirat¹⁴, dem unter anderem Vertreter von Bundesministerien, Verbänden, Gewerkschaften, Hochschulen und Behörden angehören, ausgesprochen. Er empfahl im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Verlängerungsgesetz, der Stellungnahme des Bundesrates, die eine Erhaltung des Frageumfangs und der Auskunftspflicht forderte, zu folgen. Leider blieben in wesentlichen Punkten diese Forderungen unberücksichtigt, was - bei höherem Aufwand einen entsprechenden Informationsverlust zur Folge haben wird. Nicht nur im Zusammenhang mit der deutschen Vereinigung, sondern insbesondere auch im Hinblick auf die engere europäische Zusammenarbeit sind zuverlässige Daten aus dem Mikrozensus und der EG-Arbeitskräftestichprobe von wachsender Bedeutung, da sie die einzige in dieser Form über alle Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft hinweg vergleichbare Datengrundlage darstel-

Dipl.-Verw. Wiss, Franz Abele

Schul verzeichnisse Baden -Württemberg

- Verzeichnis der **Grund- und Hauptschulen** Baden-Württembergs im Schuljahr 1989/90 246 Seiten, kartoniert, DM 16,80; Artikel-Nr. 1121 90001
- Verzeichnis der **Realschulen und Abendrealschulen** Baden-Württembergs im Schuljahr 1989/90 62 Seiten, kartoniert, DM 10,60; Artikel-Nr. 1122 90001
- Verzeichnis der **Gymnasien und Freien Waldorfschulen** Baden-Württembergs im Schuljahr 1989/90 66 Seiten, kartoniert, DM 10,60; Artikel-Nr. 1125 90001
- Verzeichnis der **Sonderschulen**Baden-Württembergs im Schuljahr 1989/90
 80 Seiten, kartoniert, DM 10,60; Artikel-Nr. 1126 90001
- Verzeichnis der beruflichen Schulen Baden-Württembergs im Schuljahr 1989/90 106 Seiten, kertoniert, DM 11,60; Artikel-Nr. 1127 90001
- Verzeichnis der privaten allgemeinbildenden und beruflichen Schulen Baden-Württembergs im Schuljahr 1989/90

ca. 70 Seiten, kartoniert, DM 10,60; Artikel-Nr. 1129 90001 (in Vorbereitung)

In den Verzeichnissen werden die einzelnen Schulen mit Stammdaten, Ängaben zum schulischen Angebot und statistische Eckzahlen der Erhebung zur amtlichen Statistik im Schuljahr 1989/90 ausgewiesen.

¹² Esser, Hartmut; Grohmann, Heinz; Müller, Walter; Schäffer, Karl-August: Mikrozensus im Wandel, in: Forum der Bundesstatistik, Band 11, Wiesbaden (1989), S. XIVf u. S. 325.

¹³ Kritisch hierzu: Wingen, Max: Die Politik braucht statistische Informationen – Der Mikrozensus ist in Gefahr, Ein Verlust für die soziale Sicherung, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 18. 4. 1990.

¹⁴ Der Statistische Beirat hat gem. § 4 Busdesstatistikgesetz vom 22, 1, 1987 (Bundesgesetzblatt I. S. 462) die Aufgabe, das Statistische Bundesamt in Grundsatzfragen zu beraten.